

Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Urbar
vom 14.10.2026

(in Kraft ab 01.01.2027)

Der Ortsgemeinderat Urbar hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

INHALTSÜBERSICHT:	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten (Überlassung einer Reihengrabstätte) -	4
II. Gemischte Grabstätten	4
III. Wahlgrabstätten (Verleihung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätte)	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Sonstige Gebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar vom 04.01.2018 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10.11.2021 außer Kraft.

Urbar, 14.10.2026

(Siegel)

Thorsten Plenz
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Urbar oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Urbar, 14.10.2026

(Siegel)

Thorsten Plenz

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten (Überlassung einer Reihengrabstätte)

-

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Sargbestattung | |
| 1.1. Sargreihengrab | 550,00 € |
| 1.2. Sargplattengrab (Wiesengrab) | 800,00 € |
| 2. Urnenbestattungen | |
| 2.1. Urnenreihengrab mit Einfassung | 275,00 € |
| 2.2. Urnenplattengrab (Rasengrab) | 475,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Gebührensatz für die Verleihung eines Nutzungsrechts als gemischte Grabstätte (Zubettung) in einer vorhandenen Grabstätte | 275,00 € |
|---|----------|

III. Wahlgrabstätten (Verleihung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätte)

- | | |
|---|------------|
| 1. Doppelwahlgrab | 1.400,00 € |
| 2. Einzelwahlgrab | 700,00 € |
| 3. Urnenwahlgrab | 430,00 € |
| 4. Urnenplattenwahlgrab (Rasenwahlgrab) | 630,00 € |

Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhefrist der Grabstätte verlängert, muss die Zeit entsprechend der Anzahl der Jahre nachbezahlt werden.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche und Schließen des Grabes, Anbringen von Laufrosten, Einhängen der Grabmatten, Erdhügel abdecken, Absenkgerät auf- und abbauen, bei Bedarf Einbauen von Grabverbau, Aufstellen der Kränze und Blumenschmuck sowie den Abtransport der überschüssigen Erde betragen die Gebühren:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Sargbestattungen | |
| 1.1. Sargreihengrabstätte / Sargplattengrab (Wiesengrab) | nach Aufwand |
| 1.2. Wahlgrabstätte je Beisetzung | nach Aufwand |
| 2. Urnenbestattung je Beisetzung, einschließlich Beisetzung in einer gemischten Grabstätte | 430,00 € |
| 3. Tuchbestattungen (Einbau Holzschalung) | nach Aufwand |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden durch gewerbliche Unternehmen oder vom Friedhofsträger beauftragte Personen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| 1. Benutzung Leichenhalle | |
| a) bis zu sechs Tagen | 60,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| 2. Kosten für Sonder-/Zusatzleistungen | nach Aufwand |